



1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Igling vom 18.05.1993



§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Abs. 5. Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Abs. 6. Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlungen abhängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.

Gemeinde Igling

Igling, 10.08.2011

Christl Weinmüller
Erste Bürgermeisterin

